

ten Person verhehlichen dürfe, entschied sie sich demohngeachtet<sup>4)</sup>. — Der zweiten Kammer jedoch ging schon die Regierungsvorlage zu weit. Ihre Deputation machte die österreichische Gesetzgebung zu ihrer Autorität<sup>5)</sup>. Der Referent derselben führte aus den Motiven zu dieser Gesetzgebung — man könnte es für Satyre halten — folgende Stelle an:

„Wichtigen Verträgen, die, ungeachtet des früher erklärten Vorsatzes, erst nach einer gewissen Zeit abgeschlossen werden sollen, und deren Abschließung oder genaue Erfüllung einer erheblichen Vorbereitung bedürfen, pflegt man nicht selten Verabredungen vorauszuschicken, wodurch man sich von der künftigen Abschließung versichert, und sie haben in der Regel verbindliche Kraft. Eine Ausnahme davon macht das Eheverlöbniß, es möge einseitig oder wechselseitig, unter was immer für Bedingungen und Umständen, mündlich oder schriftlich, ohne oder vor Zeugen abgeschlossen, nach weiterer Ueberlegung wiederholt, oder mittelst Beischlafs zugesichert, oder durch einen Eid bestätigt sein u. s. w.<sup>6)</sup>“

Ferner machte die gedachte Deputation v. Zeiller's Worte aus dessen Commentar zum österreichischen Civilgesetzbuche zu den ihrigen:

„Der Zwang zur Schließung der Ehe, die, um gedeihliche Folgen zu gründen, aus wahrer Achtung, Liebe, Harmonie der Gemüther und vollem wechselseitigen Vertrauen, folglich mit ganz freiem Willen geschlossen werden soll, ist ein so widernatürliches Mittel, daß man selbst in jenen Staaten, wo man den Eheverlöbniß verbindliche Kraft zusichert, nicht auf die Erfüllung des Versprechens, sondern auf mehr oder minder strenge Abfindungsarten dringt. Aber auch mit dieser Wirkung sind verbindliche Ehegelöbniße größtentheils höchst gefährliche Neze u. s. w.<sup>7)</sup>“

Auf den Antrag ihrer Deputation verwarf daher die zweite Kammer nach lebhafter Discussion Sühneversuch und Reuegeld, und mit Mühe und Noth setzte die erste Kammer es durch, daß jene wenigstens auf letzteres einging<sup>8)</sup>, so daß die betreffende Stelle im Gesetz vom 28. Januar 1835 nun bekanntlich folgendermaßen lautet:

„Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen und Bedingungen es gegeben worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe selbst nach sich.“

Wohl aber bleibt dem Eheile, welcher nach den bisherigen Grundsätzen einen Anspruch auf Vollziehung der Ehe hatte, eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens (nicht des entgangenen Gewinnes) oder der etwa auf den Fall des Rücktritts bedungenen Leistung vorbehalten, welche bei dem weltlichen Richter des Gegners anzustellen ist<sup>9)</sup>.“

Der Antrag aber, daß die Staatsregierung geeignete Strafe für den Fall setze, wenn sich Jemand aufbieten und dann nicht trauen lasse, wurde in die Schrift

aufgenommen, und Sie wissen, daß die darauf ergangene Verordnung vom 31. März 1835 für jenen Fall eine Strafe von 14 Tagen bis 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßige Geldstrafe festsetzt<sup>10)</sup>.“

Erregte nun schon die durch diese Gesetzgebung ausgesprochene rechtliche Ungültigkeit jeglichen auf ein Eheversprechen gegründeten Eheinspruchs bei Vielen, namentlich bei dem größeren und besseren Theile unserer Landbewohner ein unwilliges Erstaunen, so erfüllte das Manifest von der nunmehrigen Straflosigkeit der Unzucht als solcher Unzählige mit wahrhafter Entrüstung.

Da kam der Landtag von 1836/37 und während desselben die Berathung über das Criminalgesetzbuch. Das 17. Capitel des Entwurfs handelte von den Verletzungen der Sittlichkeit überhaupt und Artikel 305 von den zum öffentlichen Aergerniß erreichenden Handlungen. „Die Verletzung der Sittlichkeit“ — so lautet dieser Artikel wörtlich — „durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß erreichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahr zu bestrafen<sup>11)</sup>.“

Da gaben D. Großmann und Prinz Johann jener Entrüstung Worte am rechten Orte, und indem namentlich Ersterer mit allem Feuer und Nachdruck sittlichen Ernstes den betreffenden Beschluß des vorigen Landtags angriff, stellte er ihn gewissermaßen selbst unter das Gericht des Gesetzartikels von den zum öffentlichen Aergerniß erreichenden Handlungen. Sein beantragter Zusatzartikel ist Ihnen bekannt. Er lautete: „Die einfache Unzucht ist von Amtswegen zu untersuchen und nach Verschiedenheit der Fälle mit einer Strafe von 6 Tagen bis 6 Wochen zu belegen<sup>12)</sup>.“

Was geschah? Es ist Ihnen noch wohl erinnerlich, daß jenes kräftige Zeugniß nicht durchaus ohne Wirkung blieb. Nein, trotzdem, daß namentlich Domherr D. Günther es noch zuletzt dadurch zu entkräften sich bemühte, daß er es für die Ausgeburt einer Begriffsverwechslung zwischen Sünde und Vergehen erklärte, entschied sich die erste Kammer der zweiten sächsischen Ständeversammlung — Gott sei noch heute dafür gedankt — mit 17 gegen 13 Stimmen wenigstens für die Bestrafung der Unzucht überhaupt<sup>13)</sup>. Als sie sich aber in Folge unglücklicher Fragestellung nun nachträglich darüber zu bestimmen hatte, ob die Untersuchung von Amtswegen erfolgen solle, oder nur auf Antrag der Aeltern oder Pflegeältern, wie Prinz Johann es wollte, so verneinte sie wieder beides mit 17 gegen 13 Stimmen<sup>14)</sup>, und machte den früheren Beschluß fast durchweg illusorisch. Es blieb nichts übrig, als die Bestrafung der Unzucht in die Schrift aufzunehmen und als den Wunsch der Kammer der Staatsregierung zur Berichtigung zu empfehlen<sup>15)</sup>.

Ob nun damals von der Regierung in dieser Hinsicht wirklich etwas geschehen ist, so fragen Sie mich und sich selbst? —

Nun, Sie kennen unsere Gesetzgebung.

4) Nachrichten vom Landtage in außerordentlicher Beilage zur Leipz. Zeitg. Nr. 91 S. 683.

5) Ebendasselbst 1834 Nr. 295 S. 2813.

6) Ebendasselbst 1834 Nr. 295 S. 2818.

7) Ebendasselbst S. 2813.

8) Ebendasselbst Nr. 477 S. 5189.

9) Gesetz- und Verordnungsblatt 1835 S. 85, Cod. des R. u. Schulr. S. 379.

10) Gesetz- u. Verordnungsbl. 1835 S. 235, 2. Cod. S. 392.

11) Mittheil. über die Verhandl. des Landtags 1837 Nr. 75 S. 1120.

12) Ebendasselbst S. 1121.

13) Mittheil. von 1837 S. 1131.

14) Ebendasselbst.

15) Ebendasselbst S. 1134.